

**Satzung des Landkreises Limburg-Weilburg
über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von
Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg**

(Abfall- und Gebührensatzung) –AbfGS-

Aufgrund der §§ 5, 16 und 17 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674), § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I, S. 2618), §§ 1 und 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002, (BGBl. I, S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (BGBl. I, S. 2252), §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2005 (GVBl. I, S. 769), §§ 1-5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54) und den mit den Kommunen des Landkreises geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 30.08.2004, 03.09.2004, 13.09.2004, 20.09.2004, 21.09.2004, 27.09.2004, 06.10.2004, 08.10.2004, 13.10.2004, 15.10.2004, 10.11.2004, 03.02.2005, 01.03.2005, 25.04.2005, 10.05.2005, 02.06.2006, 15.02.2006, 14.03.2006, 01.06.2006 und 02.06.2006, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde veröffentlicht im Weilburger Tagblatt vom 24.12.2005, Nassauische Neue Presse vom 29.12.2005, Nassauische Neue Presse vom 4.7.2006 und Weilburger Tageblatt vom 06.07.2006, hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung am 08.12.2006 folgende Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgabe
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Ausschluss von der Entsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang
- § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang, Fundsachen
- § 7 Störung bei der Abfallentsorgung
- § 8 Einsammlungssysteme
- § 9 Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle und sperriger Abfälle
- § 10 Getrennte Erfassung von Altpapier
- § 11 Einsammlung des Bioabfalls
- § 12 Einsammlung des Restabfalls
- § 13 Einsammlung von Sonderabfall-Kleinmengen
- § 14 Abfallbehälter
- § 15 Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung
- § 16 Allgemeine Pflichten, Betretungsrecht
- § 17 Organisationsplan
- § 18 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Gebühren
- § 20 Gebührenpflichtige, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Anträge
- § 21 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 22 Speicherung personenbezogener Daten
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst neben der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verminderung
- das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung)
 - und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Beförderns, Behandelns und Lagerns einschl. der Einsammlung und Beförderung von Sonderabfall-Kleinmengen i.S.d. § 4 Abs. 4 HAKA. Dabei besitzt die Abfallverwertung als weitest gehende Rückführung von Abfällen in den Wirtschaftskreislauf Vorrang vor der Beseitigung. Bei organischen Abfällen ist der Eigenkompostierung der Vorrang zu geben.
- (2) Dem Landkreis obliegt insbesondere hinsichtlich:
- a) der Abfallvermeidung und –verminderung
- die Förderung umweltfreundlicher, abfallarmer und eine Wiederverwendung ermöglichender Verfahren durch Beratung, Aufklärung und Werbung,
- b) der Abfallverwertung
- die Aufarbeitung und Verwertung getrennt gesammelter Altstoffe. Welche Abfälle als Altstoffe getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt werden, wird nach Maßgabe dieser Satzung durch den Landkreis bekannt gegeben. Die getrennte Einsammlung der Altstoffe kann sowohl im Holsystem als auch im Bringsystem oder einer Kombination dieser Systeme erfolgen,
 - die Aufbereitung und Vermarktung der dem Landkreis angebotenen kompostierbaren Abfälle,
- c) der Restabfallbehandlung und –beseitigung
- die Vorbehandlung und/oder Verwertung und/oder Beseitigung des in den Städten und Gemeinden angefallenen und eingesammelten Restabfalls (nicht verwertbarer Abfall) bzw. sperrigen Abfalls, des angelieferten Restabfalls und sperrigen Abfalls, des Gewerbeabfalls, der nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist sowie des belasteten Erdaushubes und des belasteten Bauschuttes, der nicht von der Entsorgung ausgeschlossen ist,
- d) der Einsammlung und Beförderung
- die Einsammlung und der Transport des in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden anfallenden Restabfalls und Bioabfalls, des sperrigen Abfalls sowie der im Hol- und Bringsystem getrennt eingesammelten Altstoffe, soweit die jeweilige kreisangehörige Stadt/Gemeinde mit dem Landkreis eine diesbezügliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen hat, zu den vom Landkreis betriebenen bzw. bestimmten Abfallbehandlungsanlagen,
 - die Sammlung der in den Haushalten und Gewerbebetrieben anfallenden Sonderabfall-Kleinmengen sowie deren Verbringung zum Träger der Sonderabfallbeseitigung.
- (3) Im Einzelfall können, auch wenn eine Entsorgungspflicht des Landkreises nicht besteht und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zulassen, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Der Landkreis betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze, der ihm durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen übertragenen Aufgaben und dieser Satzung als eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Sie wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg (AWB) geführt. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.

§ 3 Ausschluss von der Entsorgung

(1) Von der Annahme in der Einrichtung der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

- Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG,
- besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen und in kleinen Mengen anfallen und nicht bei den vom Landkreis bestimmten Sammelstellen/-einrichtungen angenommen werden,
- Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten,
- Klärschlämme, soweit diese entsprechend der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) (vom 15.04.1992 (BGBl I, S. 912), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2003 (BGBl I, S. 2373)) in der jeweils geltenden Fassung, verwertbar sind.
- Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG,
- gewerbliche Siedlungsabfälle, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind,
- Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven und
- Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10a BSeuchenG behandelt werden müssen.

Die Anlieferung oder Ablagerung solcher Abfälle ist untersagt.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Der Landkreis kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur

Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Abfälle, die von dem Landkreis entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden, insbesondere Elektrogroß- und –kleingeräte in nicht haushaltsüblicher Menge,
- Erdaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Schlämme jeglicher Art und Steine.

Wer solche Abfälle besitzt, hat diese nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis zum Zwecke der Verwertung, des Behandelns, Lagerns und Ablagerns zu überlassen.

(4) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden oder die keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.

(5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind Besitzer/innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung anzudienen und zu überlassen.

(6) Für den Fall, dass verwertbare Stoffe und Restabfall miteinander vermischt sind, kann die Leerung von Abfallbehältern verweigert oder eine Sortierung zu Lasten des Abfallerzeugers vorgenommen werden.

(7) Sofern der Landkreis nach gewissenhafter Beurteilung Zweifel hat, ob Abfälle zur Entsorgung auf seinen Einrichtungen gemäß den gültigen Zulassungen geeignet sind, kann er deren Annahme davon abhängig machen, dass die anliefernde Person die Unbedenklichkeit durch fachtechnische Gutachten öffentlicher Rechtsträger oder unter öffentlicher Aufsicht stehender, staatlich anerkannter Laboratorien nachweist. Die Kosten des Gutachtens trägt die anliefernde Person.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Alle Eigentümer/innen eines Grundstücks im Kreisgebiet, im Falle eines Erbbaurechtes auch die Erbbauberechtigten, sind verpflichtet, ihr Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger/innen oder Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen hiervon sind unbebaute und unbewohnte Grundstücke, auf denen keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen.

Alle Anschlusspflichtigen und sonstige Abfallbesitzer/innen sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Einrichtung rechtskonform zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Landkreis ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 3), erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 17 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gem. § 4 Abs. 2 besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Wertstoffe, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
 - für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I, Seite 48) zugelassen ist,
- (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag hin erteilt werden, wenn Erzeuger/innen oder Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweisen, dass diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung können private Haushaltungen auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den/die Abfallbesitzer/innen selbst auf dem an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist dem Landkreis von den Anschlussberechtigten bzw. sonstigen Abfallbesitzern/besitzerinnen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6

Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang, Fundsachen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind von den Abfallbesitzern/innen Abfälle zur Verwertung nach Maßgabe des § 3 HAKA von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden, im Kreisgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.

- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 17 angenommen worden sind. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 7

Störung bei der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.
- (2) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Einsammelpflichtigen nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so wird der Abfall am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag mit abgeholt.
- (3) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Auf § 21 wird verwiesen.

§ 8

Einsammlungssysteme

- (1) Die nach den Bestimmungen dieser Satzung durch den Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden:
- im Rahmen des Bringsystems oder
 - im Rahmen des Holsystems oder
 - durch die abfallbesitzende Person selbst eingesammelt und befördert. Die Einsammlungssysteme können auch kombiniert eingerichtet werden. Welche Abfälle dem jeweiligen Einsammlungssystem unterliegen, wird durch den Landkreis unter Beachtung der weiteren Bestimmungen dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Dabei kann der Landkreis für Teilgebiete des Landkreises gesonderte Einsammlungssysteme einrichten.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück der abfallbesitzenden Person oder an gesondert festgelegten Standorten (§ 14 Abs. 7) abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat die abfallbesitzende Person die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. Wer Abfälle besitzt, die im Bringsystem eingesammelt werden, hat diese zu den öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen zu verbringen oder in die dafür vom Landkreis bereitgestellten Sammelcontainer zu verfüllen. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift am Behälter angegebenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehältnisse eingefüllt, noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

§ 9

Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle und sperriger Abfälle

- (1) Zur Einsammlung sperriger Restabfälle aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 4 m³ pro Jahr), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter verfüllt werden können, bietet der Landkreis eine besondere Abfuhr an. Hierbei können pro Jahr und Haushalt bzw. angeschlossenem Gewerbebetrieb einmal 4m³ oder zweimal 2m³ zur Abholung angemeldet werden.
- (2) Zur Einsammlung sperriger Bioabfälle aus Haushaltungen bzw. angeschlossenem Gewerbebetrieb in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 4m³ pro Jahr), die nicht in die zugelassenen Bioabfallbehälter (§§ 11 Abs. 3, 14) eingefüllt werden können, bietet der Landkreis eine besondere Abfuhr an. Hierbei können pro Jahr und Haushalt bzw. angeschlossenem Gewerbebetrieb einmal 4m³ oder zweimal 2m³ zur Abholung angemeldet werden. Für diese gesonderte Abholung ist der Gehölzschnitt mit verrottbarer Schnur gebündelt bereit zu legen.
- (3) Haushaltsgroßgeräte werden in haushaltsüblicher Menge auf Abruf abgeholt. Bei Großgeräten, die aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht haushaltsüblich sind hat die abfallbesitzende Person selbst für den Transport zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu sorgen.
- (4) Elektrokleingeräte werden in haushaltsüblicher Menge im Zuge der vierwöchentlichen Entleerung der blauen Altpapier- tonne gesondert eingesammelt. Die Kantenlänge der Kleingeräte darf 50 cm nicht überschreiten.
- (5) Für die gesonderte Abfuhr nach Abs. 1 und 2 sind Abfälle unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird, sie ohne Aufwand vom Entsorger aufgenommen werden und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Es kann verlangt werden, dass wieder verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (6) Von der Abfuhr nach Abs. 1 und 2 sind Abfälle ausgenommen, die nicht aus Haushaltungen bzw. angeschlossenem Gewerbebetrieb herrühren. Ebenfalls von der Abfuhr nach Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Erdaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Streugut und ähnliche Materialien, Baumstämme und –wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm sowie Maschen- und Stacheldraht, Autoreifen, Autoteile und solche Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (Höchstbreite 2,00m) oder ihres Gewichts (Höchstgewicht 50kg) nicht verladen werden können oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig oder unzumutbar ist.

§ 10

Getrennte Erfassung von Altpapier

- (1) Altpapier aus Haushaltungen wird im Holsystem eingesammelt. Die Einsammlung erfolgt vierwöchentlich in speziell gekennzeichneten Gefäßen der Nenngröße 240 Liter oder 1.100 Liter. Bei der Zuteilung der Altpapiergefäße werden für jede nach § 19, Abs. 3, Ziffer a) veranlagte Person 30 l Behältervolumen für vier Wochen in Ansatz gebracht. Auf jedem Grundstück entsprechend § 4 Abs. 1 ist mindestens ein speziell gekennzeichnetes Altpapiergefäß vorzuhalten. Auf begründeten Antrag der anschlusspflichtigen Personen können für mehrere unmittelbar benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke gemeinsame Abfallgefäße für Papier mit entsprechend ausreichendem Volumen zugelassen werden. Im Einzelfall kann auf Antrag ein kleineres

als das im Satz 2 festgesetzte Behältervolumen festgesetzt werden. Altpapierabfälle, die aufgrund ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht über dieses Gefäß entsorgt werden können, sind von einer Entsorgung im Holsystem ausgeschlossen und sind durch die abfallbesitzende Person zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen. Aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Landkreis können gesonderte Leerungen bestellt werden.

- (2) Grundstücke, die entsprechend § 14 Abs. 13, Satz 1 veranlagt werden, erhalten ein Altpapiersammelgefäß der Nenngröße 240l. Altpapierabfälle, die aufgrund ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht über dieses Gefäß entsorgt werden können, sind durch die abfallbesitzende Person selbst zu entsorgen.

§ 11 Einsammlung des Bioabfalls

- (1) Kompostierfähiger organischer Abfall (Bioabfall) wird getrennt im Holsystem eingesammelt.
- (2) Wer solchen Abfall besitzt, hat diesen in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Die Regelung in § 5 Abs. 1, letzter Spiegelstrich bleibt unberührt. Die Möglichkeit zur Eigenkompostierung bleibt unberührt.
- (3) Als Bioabfallbehälter zugelassen sind die durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - 120Liter
 - 240 Liter
 - verrottbare 120l Abfallsäcke mit der Aufschrift „Gartenabfall AWB Limburg – Weilburg“.
- (4) Bioabfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden können und für die keine Regelung nach § 9 Abs. 2 besteht, sind von der Sammlung und dem Transport durch den Landkreis ausgenommen.
- (5) In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die die Verwertung der Bioabfälle verhindern oder erschweren. Des Weiteren dürfen in die Bioabfallgefäße keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach § 9 getrennt gesammelt werden oder für die besondere Regelungen nach § 14 gelten. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls zu verweigern. Die Bestimmungen in § 3 Abs. 5 und die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleiben unberührt.
- (6) Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Landkreis können gesonderte Leerungen bestellt werden.

§ 12 Einsammlung des Restabfalls

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Wer Restabfall besitzt, hat diesen in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

- (3) Als Restabfallbehälter zugelassen sind die durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- 120 Liter
 - 240 Liter
 - 1.100 Liter
 - 2.500 Liter
 - 5.000 Liter
 - 7.500 Liter
 - 70l Abfallsäcke mit der Aufschrift „Restabfall AWB Limburg – Weilburg“.
- (4) Restabfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden können und für die keine Regelung nach § 9 besteht, sind von der Sammlung und dem Transport durch den Landkreis ausgeschlossen (vgl. § 3).
- (5) In den Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 9 bis 11 getrennt gesammelt werden oder für die besondere Regelungen nach § 13 gelten. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restabfalls zu verweigern. Die Bestimmungen in § 3 Abs. 5 und die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleiben unberührt.

Die Abfuhr der 120 l und 240 l-Gefäße erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Die Abfuhr der 1.100 l bis 7.500 l-Gefäße erfolgt grundsätzlich entsprechend den Regelungen in § 19 Abs. 3 d), 4 und 5.

§ 13 Einsammlung von Sonderabfall-Kleinmengen

Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 HAKA in Verbindung mit der Verordnung über die Sammlung und Lagerung von Sonderabfall-Kleinmengen (Kleinmengen-Verordnung) sind an den vom Landkreis bekannt gegebenen Tagen vom Abfallbesitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und der abfallbesitzenden Person an den mobilen Sammelstellen (Schadstoffmobil) den vom Landkreis beauftragten Personen zu übergeben.

§ 14 Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Rest- und Bioabfall sowie für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt der Landkreis den Abfallbesitzern zur Verfügung. Die anschlusspflichtigen Personen gemäß § 4 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Beschädigungen, die nicht bei der Abfuhr entstanden sind, sowie bei Verlust.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Übelriechende, ekelerregende und außergewöhnlich schmierige Abfälle dürfen nur zusätzlich verpackt in die Abfallbehälter gegeben werden.
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Umleerbehälter zugelassen:
- 120 Liter 50 kg max. zulässiges Gesamtgewicht

- 240 Liter 100 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
 - 1.100 Liter 440 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
- (4) Für Wechsel- und Umleerbehälter für Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge gilt das Maximalgewicht entsprechend dem Typenschild gemäß DIN-Vorschrift. Wechsel- und Umleerbehälter sind wie folgt zugelassen:
- 2.500 Liter (Umleerbehälter)
 - 5.000 Liter (Umleerbehälter)
 - 7.500 Liter (Umleerbehälter)
- (5) Zur Kenntlichmachung der nach § 11, § 12 und § 14 zugelassenen Abfallbehälter als Rest-abfall-, Bioabfall- oder Altpapierbehälter dient deren Farbe. Dabei steht „grau“ für Restabfallbehälter, „braun“ für Bioabfallbehälter und „blau“ für Altpapiersammelbehälter.
- (6) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder, soweit keine Gehwege vorhanden sind, am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzuhalten. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch die anschlusspflichtige oder eine von dieser beauftragten Person auf das Grundstück zurückzustellen.
- (7) In besonderen Fällen, wenn z.B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können oder dürfen, kann der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde bestimmen, an welcher Stelle die Abfuhrbehälter/ -säcke und sonstige einzusammelnde Abfälle (z.B. Sperrmüll u. Gehölzschnitt) zur Entleerung/Abholung bereitzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (8) Abfallsäcke mit der Aufschrift „Restabfall – AWB Limburg-Weilburg“ bzw. verrottbare Abfallsäcke mit der Aufschrift „ Gartenabfall – AWB Limburg-Weilburg“ können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Abfallsäcke sind bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu beziehen.
Das Gewicht der zur Abholung bereitgestellten Abfallsäcke darf 25 kg pro Abfallsack nicht übersteigen.
- (9) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt für Abfall, der aus Haushaltungen herrührt, nach Bedarf, wobei pro veranlagter Person für Bio- und Restabfall zusammen 30 Liter Behältervolumen für 7 Tage in Ansatz gebracht werden. Die Abfallgefäße für Bioabfälle und Restabfälle werden mit jeweils gleichem Volumen zugeteilt. Sofern dieses Volumen nicht ausreicht, kann der Landkreis die Aufstellung zusätzlicher Gefäße anordnen.
- (10) Auf begründeten Antrag können unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Personen, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, sowie nicht mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen bei der Gefäßzuteilung unberücksichtigt bleiben.
- (11) Auf Grundstücken, auf denen nachweislich wenig Abfall anfällt, können auf begründeten Antrag der anschlusspflichtigen Person (§ 4 Abs. 1) unter dem Vorbehalt des

jederzeitigen Widerrufs abweichend von Abs. 10 Satz 1 und 2 bei der Zuteilung der Abfallbehälter für Rest- und/oder Bioabfall 20 Liter Behältervolumen pro gemeldeter Person in Ansatz gebracht werden. Änderungen der Grundlagen für die getroffene Entscheidung sind umgehend mitzuteilen.

- (12) Sofern das bereitgestellte Behältervolumen für eine Abfallart nicht ausreicht, kann abweichend von Abs. 9, Satz 2 eine andere Aufteilung von Rest- und Bioabfallvolumen festgesetzt werden. Die Verpflichtung nach Absatz 15 bleibt davon unberührt.
- (13) Sofern auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle, die nicht aus Haushaltungen herrühren, anfallen können, ist mindestens ein Gefäß mit 120l Fassungsvermögen vorzuhalten. Sofern von der Möglichkeit zur Mitbenutzung der für Abfälle aus Haushaltungen vorhandenen Gefäße nach § 19 Abs. 4, Ziff. c) Gebrauch gemacht wird, entfällt die Pflicht zur Vorhaltung eines Gefäßes nach § 19 Abs. 4, Ziff. a) und b). Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann auf Antrag der anschlusspflichtigen Person abgesehen werden, wenn diese Abfälle entsprechend § 4 den Entsorgungsanlagen des Landkreises zugeführt werden.
- (14) Bei Grundstücken, auf denen nicht nur Abfälle aus Haushaltungen anfallen, wird bezüglich der Abfälle aus Haushaltungen nach Absatz 9 und für die restlichen Abfälle nach Absatz 13 verfahren. Fallen auf einem Grundstück weniger als 30 Liter Abfälle pro Woche an, die nicht aus Haushaltungen herrühren, kann auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung eine Entsorgung dieser Abfälle über Gefäße, die nach Abs. 13 und § 11 Abs. 1 bereitgestellt werden, gestattet werden. Die Gestattung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (15) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils der kleinste nach § 11, § 12 und § 14 zugelassene Behälter vorgehalten werden. Auf Antrag der anschlusspflichtigen Person können zusätzliche Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls auf Antrag der anschlusspflichtigen Person kann für Grundstücke, die nach Absatz 13 veranlagt sind, von der Vorhaltung eines Bioabfallgefäßes abgesehen werden.
- (16) Änderungen im Behälterbedarf hat die anschlusspflichtige Person unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (17) Über eine häufigere Leerung von Abfallbehältern als die planmäßige Leerung entscheidet der Landkreis.

§ 15

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

Einsammlungstermine werden vom Landkreis in einem jährlich einmalig an alle Haushalte zu verteilenden Abfuhrterminkalender bekannt gemacht.

§16

Allgemeine Pflichten, Betretungsrecht

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, Beauftragten des Landkreises das Betreten der

Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu gestatten.

- (2) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Die Beauftragten des Landkreises haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienst- bzw. Lichtbildausweis auszuweisen
- (3) Den Beauftragten des Landkreises sind für die Abfallentsorgung erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Landkreis insbesondere berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der anschlusspflichtigen Person durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat die zur Straßenreinigung verpflichtete Person gemäß der Straßenreinigungssatzung der betreffenden Stadt/Gemeinde zu beseitigen.

§ 17 Organisationsplan

- (1) Der Landkreis erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die
 1. für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des Landkreises,
 2. mit der Abfallsammlung beauftragte Unternehmen,
 3. Abfuhrbezirke,
 4. zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen und deren Einzugsbereich sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten,
 5. Abfuhrtage,
 6. Sonderabfallsammeltermine,
 7. Zuständigkeiten hinsichtlich der Abfallgebührenveranlagung,
 8. zuständigen Stellen, an die Anträge und Mitteilungen zu richten sind.
- (2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden beim Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg ausgelegt.

§ 18 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Benutzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

§ 19 Gebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung kostendeckende Gebühren.

- (2) a) Die Gebühr für die Entsorgung des aus Haushaltungen herrührenden Abfalls setzt sich zusammen aus:
- einer Gebühr für jede auf dem jeweiligen Grundstück veranlagte Person. Veranlagt wird jede beim Einwohnermeldeamt gemeldete Person, sofern nicht von der Regelung des § 14 Abs. 9 Gebrauch gemacht wurde. Diese Veranlagung endet, auch bei rückwirkender Abmeldung, mit Zugang der Abmeldung beim Einwohnermeldeamt.
 - Einer Gebühr für das auf dem Grundstück für Restabfall aus Haushaltungen zur Verfügung gestellte Behältervolumen.
- b) Die Gebühr für Abfälle, die nicht aus Haushaltungen herrühren, wird für die zugelassenen Abfallbehältnisse abweichend von Ziffer a) entsprechend derjenigen für zusätzliche Abfallbehältnisse nach § 14 Abs. 13 festgesetzt.
- (3) Für jedes Grundstück i. S. des § 4 Abs. 1 wird für die Entsorgung von Abfällen, die aus Haushaltungen stammen, jährlich folgende Gebühr erhoben:

- a) Gebühr für jede veranlagte Person: 65,04 €
- b) Gebühr pro Liter des für Restabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens: 0,72 €
- c) für nicht regelmäßig bewohnte Grundstücke (z.B. Ferienhäuser) wird mindestens die Gebühr für einen 2-Personen-Haushalt erhoben.
- d) Sofern das nach § 14 Abs. 9 Satz 1 vorgesehene Behältervolumen nicht unterschritten wird, kann auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung anstelle der Veranlagung nach Ziffer a) – c) eine Veranlagung nach Absatz 4 erfolgen.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

1.100 l	Abfallgroßbehälter	3.119,04 €/Jahr
2.500 l	Umleercontainer	7.104,48 €/Jahr
5.000 l	“	14.382,24 €/Jahr
7.500 l	“	21.660,00 €/Jahr

Die Gebühr für folgende Gefäße beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

120 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	173,28 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	346,56 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter	1.559,52 €/Jahr
2.500 l	Umleercontainer	3.552,24 €/Jahr
5.000 l	“	7.191,12 €/Jahr
7.500 l	“	10.830,00 €/Jahr

- e) Für Grundstücke, auf denen die dort anfallenden kompostierfähigen organischen Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle u. ä.) zum überwiegenden Teil kompostiert bzw. verwertet und nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden, wird auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung

pro Grundstück eine Gebührenermäßigung in Höhe von 0,18 €/Liter und Jahr des für Bioabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens (§ 20 Abs. 3 Ziffer b) gewährt. In diesem Fall erhält das Grundstück die Hälfte des nach § 14 Abs. 9 für Bioabfall zur Verfügung zu stellende Gefäßvolumen, mindestens jedoch ein 120 l Gefäß.

Für Grundstücke, die entsprechend § 5 Abs. 3 kein Bioabfallgefäß erhalten, beträgt die Gebührenermäßigung 21,60 € pro Jahr.

- (4) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren und zusätzliche Abfallbehältnisse entsprechend § 15 Abs. 15 Satz 2 werden gefäßbezogene Gebühren erhoben.

a) Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

1.100 l	Abfallgroßbehälter	1.670,04 €/Jahr
2.500 l	Umleerbehälter	5.715,24 €/Jahr
5.000 l	“	11.430,36 €/Jahr
7.500 l	“	17.145,48 €/Jahr

b) Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

120 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	160,08 €/Jahr
120 l	Abfallgroßbehälter für Bioabfall	106,44 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	320,16 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Bioabfall	212,76 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter	835,08 €/Jahr
2.500 l	Umleerbehälter	2.857,68 €/Jahr
5.000 l	“	5.715,24 €/Jahr
7.500 l	“	8.572,80 €/Jahr

c) Sofern die Regelung in § 14 Abs. 14 Satz 2 Anwendung findet, wird für das jeweilige Grundstück jährlich eine Gebühr von 45,60 € für die Entsorgung der nicht aus Haushaltungen herrührenden Abfälle erhoben.

- (5) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren und zusätzliche Abfallbehältnisse entsprechend § 14 Abs. 12 werden gewichts- und abfuhrbezogene Gebühren erhoben.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt:

2.500 l	Umleerbehälter	€ 35,28	je Leerung sowie	€ 88,20	Miete pro Jahr
5.000 l	“	€ 40,44	“ “	€ 95,16	“
7.500 l	“	€ 47,28	“ “	€ 104,04	“

Für die Entsorgung des verworbenen Abfalls wird die in Abs. 9, Ziffer a) festgesetzte Gebühr berechnet.

- (6) Für Abfallsäcke mit der Aufschrift „Restabfall - AWB Limburg-Weilburg“ und einem Fassungsvermögen von 70 l beträgt die Gebühr 3,50 €. Für verrottbare Abfallsäcke mit der Aufschrift „Gartenabfall - AWB Limburg-Weilburg“ und einem Fassungsvermögen von 120 l beträgt die Gebühr 3,00 €.

- (7) Für eine Sonderleerung zusätzlich zum regelmäßigen Turnus oder ausnahmsweise bei besonderem Bedarf auf Antrag des Grundstückseigentümers wird folgende Gebühr erhoben:

120 l Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall	18,00 €/Leerung
240 l Abfallgroßbehälter für Papier-, Rest- oder Bioabfall	24,00 €/Leerung
1.100 l Abfallgroßbehälter für Papier- oder Restabfall	48,00 €/Leerung

- (8) Für die Entsorgung von Elektro-Nachtspeicheröfen beträgt die Gebühr:

Bei Anlieferung auf den durch den Landkreis zugewiesenen Entsorgungsanlagen	120,00 €/Gerät,
bei Abholung der Geräte am Grundstück	140,00 €/Gerät.

Bei nicht ordnungsgemäßer Abklebung/Verpackung
werden zusätzlich 20,00 €/Gerät erhoben.

- (9) Für die Entsorgung des direkt zur Kreisabfalldeponie Beselich angelieferten Abfalls beträgt die Gebühr für:

- a) Abfall aus Haushaltungen, sperrige Abfälle, Baustellenabfälle,
Gewerbeabfall, Schlämme und dergleichen 249,00 €/t bzw. 124,50 €/m³
- b) soweit Abfälle mit Asbest-, Mineralfaserabfällen oder sonstigen Abfällen vermischt
sind, die eine Entsorgung nur in Verbindung mit einer Nachsortierung ermöglichen,
erhöht sich die Gebühr um 50,00 €/t bzw. 25,00 €/m³
- c) die Mindestgebühr beträgt 3,00 €/Anlieferung

Die Menge der direkt angelieferten Abfälle wird grundsätzlich durch Wiegen in der
Gewichtseinheit Tonne erfasst, sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die
Mengenerfassung durch Bestimmung des Volumens in m³.

- (10) Für die Behandlung und Verwertung kompostierbarer Abfälle, die direkt den
kreiseigenen Kompostieranlagen zugeführt werden, beträgt die Gebühr

- a) für sortierte Bioabfälle 90,00 €/t bzw. 45,00 €/m³
- b) die Mindestgebühr beträgt 3,00 €/Anlieferung

- (11) Die Gebühren, die entsprechend den Absätzen 8 und 9 erhoben werden, werden
kaufmännisch auf ganze Centbeträge gerundet. Bei Beträgen kleiner 50,00 €, die nicht
bar oder mit ec-Karte gezahlt werden, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € je
Abrechnung erhoben.

§ 20

Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/Anträge

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer das Grundstück zum Eigentum hat, im Falle eines
Erbbaurechts der oder die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften

als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümerin oder alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung über den Wechsel des Eigentums für rückständige Gebührenansprüche.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr wird durch den Landkreis erhoben. Der Landkreis erhebt die Gebühr jährlich; er kann Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Ein Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks ist dem Landkreis von den Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Alle in dieser Satzung vorgesehenen Anträge, Änderungen und Mitteilungen sind an den Landkreis zu richten, sofern die Satzung keine anders lautende Regelung enthält. Sofern nach dieser Satzung Gebührenermäßigungen, Befreiungen und Vergünstigungen gewährt werden, gelten diese grundsätzlich ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat, sofern dem keine anders lautenden Regelungen entgegenstehen. Änderungen bezüglich der den Anträgen zugrunde liegenden Tatsachen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den durch den Landkreis zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist die anliefernde Person. Dies ist diejenige Person, auf deren Rechnung sowie in deren Namen Abfälle angeliefert werden. Sofern Abfälle, deren Entsorgung nicht durch die Gebühr nach § 19 Abs. 3 und 4 abgegolten ist, am Grundstück abgeholt werden, ist diejenige Person, in deren Namen und auf deren Rechnung die Abholung erfolgt, gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig (Barzahlung).
- (6) Für Gebührenpflichtige nach Abs. 5 können auf Antrag Sammelgebührenbescheide ausgestellt werden. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren und/oder die Stellung von Sicherheiten kann vom Landkreis Limburg-Weilburg verlangt werden.

§ 21

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der Landkreis die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 22

Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenbedarfskalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 20 Abs. 4 sowie Angaben über die angeschlossenen,

anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

- (2) Über Grundstücke im Landkreis werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- Flurstück mit Nummer und Adresse,
 - Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen,
 - Name und Adresse der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
 - Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/n von anderen Anschlusspflichtigen als den/die dinglich Berechtigte/n.
- (3) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach § 8 des Hess. Datenschutzgesetzes (HDSG) zu, insbesondere die Rechte auf Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und auf Berichtigung falscher Daten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle an den Entsorgungsanlagen des Landkreises anliefern bzw. ablagern,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 die vom Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt,
 3. entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 4. entgegen § 3 Abs. 5 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises befördert,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 Verpackungen oder Abfälle neben den Sammelcontainern ablagern,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 8. entgegen § 11 Abs. 5 Abfälle, die die Verwertung der Bioabfälle verhindern, in die Bioabfallgefäße eingibt,
 9. entgegen § 14 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 10. entgegen § 14 Abs. 6 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich zurückstellt,
 11. entgegen den Bestimmungen dieser Satzung verwertbare Abfälle nicht den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuführt oder in die Restabfallbehälter eingibt,
 12. entgegen § 14 Abs. 7 die Abfälle nicht an den zugewiesenen Abholstellen bereitstellt,
 13. entgegen § 14 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Abfallbehältern nicht unverzüglich mitteilt,
 14. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 den Beauftragten des Landkreises den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
 15. gegen die Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen des Landkreises verstößt,
 16. entgegen § 20 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht dem Landkreis mitteilt,

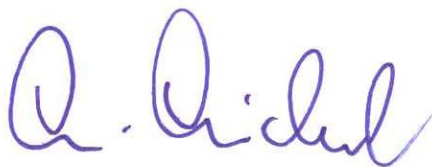
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1976 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Landkreis.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfall- und Gebührensatzung vom 05.11.2004 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren vom 07.10.2005 außer Kraft.

Limburg, den 13.12.2006

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg



Erster Kreisbeigeordneter